



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Der Stände Antwort an das Cammer-Gericht, die Juden-Capitation betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. August. len, etwas mehrers, als je dieselbe ihnen verwilliget, aus diesem Frieden zu begehren, oder aber sich desjenigen, was sie in selbigen particular-Accorden zugesagt, durch diesen zu entbrechen. Wobey es auch in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied verblieben und ohngeändert gelassen worden. 1647. August.

Aus welchem allen nun dieses zum Beschluß zu inferiren, wann man den Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Stadt Augspurg in dem ein oder andern, ihrem ohnbilligen Begehren nach, bewillfahren sollte, daß der Anno 1548. aufgerichtete, und Anno 1582. von neuen confirmirte Vertrag, die Kayserlichen cum plena informatione ac matura præhabita deliberatione ergangene Resolutiones, Decreta und Befehle, Electorum placita, der von dem uncatolischen Rath und Bürgererschaft, zu ihren eigenen Verstand und Vortheil erhandelt und bestätigte Accord, der Pragerische Friede und Regenspurgische Reichs-Schluß müsten infringiret, und zu Boden geführt, auch viel andern Catholischen Ständen (dann was gegen den einen Stand recht, daß kan gegen den andern nicht unrecht seyn) ex causâ similitudine & rationis paritate, ohnverantwortlich præjudiciret werden.

## §. III.

Be-  
schwe-  
zung des  
Cammer-Ge-  
richts über  
die anstei-  
benden Zie-  
ler.

Weil die mehresten Deutschen Provin-  
zien, durch den Krieg vergestalt rüni-  
ret worden waren; daß solche die Kosten  
zu ihrer eigenen innerlichen Verfassung  
nicht mehr aufzubringen vermöchten; so  
blieben die Cammer-Zieler, zu Erhal-  
tung dieses Reichs-Gerichts, um so mehr  
aus, daß die Camerales in den alleräu-  
fersten Nothstand darüber verfielen. Und  
ob man wohl im vorigen Jahr schon auf  
das Mittel einer allgemeinen Juden-Ca-  
pitation verfallen, um die Cammer-Ge-  
richts-Salarien damit zu bestreiten; sol-  
ches Mittel auch noch erst in Neulichkeit,  
Inhalts N. I. & Adjunct. A. wieder-  
holt hatte; So ereigneten sich jedoch  
dagegen, sonderlich wegen der allzugroßen  
Ungleichheit, derer hin- und wieder gese-  
senen Juden, solche Schwüßigkeiten, daß

das Cammer-Gericht endlich selbst auf  
einen andern Weg, zur Zahlung zu gelan-  
gen, gedenden mußte. Dasselbe trug da-  
hero in nachgesetztem Schreiben sub N. II.  
darauf an, entweder einen neuen besondern  
Zoll, zu Unterhaltung der Justiz, anzu-  
legen, oder die alten Reichs-Zölle in  
tancum zu erhöhen, und den Ueberfluß  
durch die bestellten Zöllnere ad Cameram  
lieffern zu lassen, auch auf die temeraria  
litigia, gewisser massen, Sportulas und  
Penas zu legen. Es wurde aber in der  
darauf gepflogenen Consultation davou  
gehalten, daß das erste Caput nicht auf  
den Friedens-Congress gehöre, das ande-  
re hingegen nicht practicabel sey, Aus-  
weis des auslegenden Protocolli, sub  
N. III.

Vorschlag,  
die Reichs-  
Zölle zu erhö-  
hen, und pen-  
as temere  
litigantium  
zu introduci-  
ren.

## N. I.

Dictat. Monasterii d. 7. Julii Ao. 1647.  
sub Direct. Moguntino.

Der Stände Antwort an das Cammer-Gericht, die Juden-  
Capitation betreffend.

Hochgeehrte Herren!

N. I.  
Der Reichs-  
Stände Ant-  
wort Schrei-  
ben an das  
Cammer-Ge-  
richt.

Wir haben empfangen und verlesen, was unterm dato den .8. May nechsthin  
die Herren an Uns anderweit des höchst nöthigen Unterhalts halber ferner gelangen  
lassen, und dabenebenß über die von theils der Stände des Reichs sowohl zu Franck-  
furt in erst-verwichener Oster-Messe, als den beyden Leg-Städten Nürnberg und Ulm,  
ein-

1647. eingegangene geringe Geld-Mittel vor Nachricht geben, und dabey zugleich bitten und  
August. begehren wollen.

1647.  
August.

Nun ist Uns forderst leyb, daß nach gestalt ihigen betrübtten Zeiten und Läuften, auch des Heil. Reichs vor Augen stehenden Zerrüttungen, Unsere Herren Principales allerseits dem jüngst dieß Orts gemachten Concluso nicht beyhalten, und die ins Mittel gebrachte und vor gut angesehenene drey Zieler in besagtem Termino einbringen können. Wir halten Uns versichert, daß es nicht so viel an gutem Willen, oder Entziehung der Schuldigkeit selbst, als an denen hierzu erfordereten Mitteln ermangelt; dann wie hefftig nun von geraumer Zeit hero Höchst- und Hoch- und wohlgedachten Unsern Herren Principalen, sowohl von Feinds- als Freunds- Arméen, nicht allein mit dem höchst- vertrießlichen Durchziehen und Einquartierungen, sondern auch Expresung gewisser hoher fast unerzwinglicher Geld-Contributionen, Brand-Schagungen und andern höchst-beschwerlichen Auflagen zugesetzt worden, und noch bis auf gegenwärtige Stunde zugesetzt wird, solches ist leyder mehr als gut ist befannt und den Herren unverborgn; Daher nicht zweiffeln, Sie werden diese, des Heil. Reichs Stände obhabende Drangfahlen, Drück- und Beschwernissen, auch ihrer seits und darbenebenst dieses in Consideration ziehen, daß gleichwohl nicht wenig von den Ständen selbst, entweder im Exilio begriffen, oder doch durch Krieges Gewalt also hart bedrückt worden, daß ihnen die Schuldigkeit in so kurzer Zeit zu entrichten, wie gern sie auch gewollt, unmöglich gefallen.

Wir haben gleichwohl, nechst Zurücksetzung dieser und anderer wichtiger Considerationen nicht unterlassen, nochmahls mit allem Fleiß zu erwegen, wie und durch was Mittel den Herren in ihrem, wie Wir selbst gerne bekennen, billigen Suchen und Begehren willfahren können; Und ob Wir wohl das Medium ordinarium, und daß ein jeder Stand, krafft des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds, seine obhabende Quotam zu bestimmten Zeiten erlegen, oder das Ihrer Kayserlichen Majestät, nebst Anführung so vieler beweglicher Rationen, zum öfftern vorgeschlagenes extraordinarium Medium der Juden-Capitation, vor die nechste, beste und sicherste gehalten, wie noch; so liegt doch den Reichs Ständen leyder das obangesugte Obstaculum im Wege, besagte Juden-Capitation aber dato keines weges erhalten werden können: Haben uns daher nach gestalt des Reichs, consequenter Unserer Herren Principalen bekantem Zustandes, unter einander dahin verglichen, daß bey nechst bevorstehender Franckfurthher Herbst-Messe, die jüngst verwilligte drey Zieler, ohnfehlbar erleget, und benebst Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät zu Einwilligung der Juden-Capitation, consequenter ehest möglichste Beybringung einiger extraordinari Mittel nochmahls gebührend ersuchet werden solle, nicht zweiffelnd, Sie die Noth der Herren, und was an Conservation dieses höchsten Gerichts gelegen, dahingegen was auf erfolgende Dissolution desselben vor schwere Inconvenientien sowohl Ihrer Majestät, als des Heil. Reichs Ständen, zu wachsen möchten, beherzigen, mit gewüriger Kayserlichen allergnädigsten Resolution länger nicht an sich halten, sondern auf unser anderweites allerunterthänigstes, copeslich hie beygehendes stehen und bitten, sich dergestalt erklären, daß die Herren darob einig contento empfangen werden: wie Wir dann nicht vor undienlich ermessen wollen, wann auch die Herren selbst bey mehr-Allerhöchstgedachter Ihrer Majestät gebührend einkommen, ihre hohe Noth mit Umständen zu erkennen geben, und um eheste willfährige Resolution neben uns bitten thäten.

Zwar ist über dieses das hiebedorn practicirtes Mittel Sportularum, sodann Pcenarum temere litigantium, oder Revisionem petentium vorkommen, weil uns aber nicht unbekandt, aus was Ursachen besagte Collecta Sportularum mit gemeinem Rath Ihrer Majestät und der Reichs-Stände abgestellt worden, auch nicht wissen, ob solches ihiger Zeit sich wohl füglich reallumiren, und ohne Nachbeden practiciren lasse: Als haben Wir uns vor Einlangung der Herren

1647. Bericht und Gutachtens, hierüber hauptsächlich zu erklären Bedencken getragen, son- 1647.  
 August. dern es vor dießmahl dahin gestellet, daß die Neglecta bis zu anderweiter Verord-  
 nung Unserer Herren Principalen, unter sich distribuire, deren zu ihrem bessern  
 Unterhalte, wie dato geschehen, genießen, und solchem nach bis zu künftiger Franck-  
 further Herbst-Messe um so viel besser patientiren mögen, wie dann mehr-Höchst-  
 Hoch- und wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen den Herren mit den dreyen Zie-  
 lern nach Möglichkeit und zwar dergestalt zu gratificiren nicht unterlassen werden,  
 daß die zum Unterhalt des Cammer-Gerichts angewendete Deposita den Interessirten  
 an ihrer Bezahlung aniso abgezogen und nachgelassen, auch der deser virten Wittwen  
 und Waisen ein billiges nach Proportion, sowohl von diesen dreyen Zielern als den Ne-  
 glectis und andern einkommenden Mitteln, die Gebühr gereicht werde. Welches ic.  
 Münster den 8. Julii Anno 1647.

Der Herren

freund-dienstwillige

Der Chur-Fürsten und Stände  
 Räte, Botschaften und Ab-  
 gesandte.

An das Kayserliche Cammer-  
 Gericht zu Speyer.

Adj. Lit. A.

Dißat. Monast. die 7. Julii 1647.  
 sub Direct. Moguntino.

Der Stände Repräsentation an Ihre Kayserliche Majestät in  
 eadem Materia.

Allergnädigster Herr!

Ab der Copenlichen Beslage geruhen Ew. Kayserliche Majestät sich gehorsamt  
 referiren zu lassen, was Präsidenten und Assessores des Kayserlichen Cammer-  
 Gerichts zu Speyer ihres unentbehrlichen Unterhalts halber, abermahln an uns gelan-  
 gen lassen. Wann dann je hoch zu beklagen, daß dieses einzige im Heil. Reich sub-  
 sistirendes Gericht, und zwar aus Mangel des Unterhalts, in sich zergehen, und da-  
 durch die heylsame Justiz, zu Verschimpf- und Verkleinerung Ew. Kayserlichen Maje-  
 stät und des Reichs Chur-Fürsten und Stände, ja derselben allerseits, absonderlich  
 der liegirenden Partheyen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, gesteckt wer-  
 den solle; mit Unsern Herren Principalen aber es leyder voriso eine solche Bewand-  
 niß hat, daß Dieselbe wegen deren ihnen durch Freund und Feindes Vdsckern nun von  
 geraumer Zeit hero mit Einquartierung, Durchzügen, Erpressung der Contributio-  
 nen, und anderen über-schweren Auflagen zugezogenen und bis noch davon nicht  
 befreyeten Beschwerden, mit ihren Quotis, wie gerne sie auch wollten, beyzuhalten  
 unmöglich gefallen; Dahero je billig, auf Beytragung einiger extraordinari Mit-  
 tel zu gedencen, und dadurch ermeldten Präsidenten und Assessoren in etwas, und  
 bis Höchst-Hoch- und wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen ihre Quotas beyzu-  
 tragen, etwas Zeit und Luft erlanget, zu contentiren; und aber einig ander mehr  
 beförderliches Mittel, ausser der Juden-Capitation, nicht wohl absehen können noch  
 mögen.

Als ist und gelanget an Ew. Kayserliche Majestät unser abermahliges und drit-  
 tes allerunterthäniges Ansuchen und Bitten, sintemahl unsere Herren Principalen,  
 absonderlich die, unter welchen eine Judenschafft geseßen, in die Capitation dergestalt  
 gewilli-